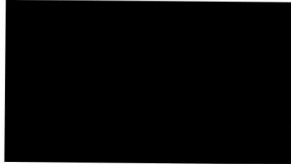




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Einschreiben-Rückschein



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT ZB6

TEL (+49 30) 18 580 0

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6II-Z3 443/2019

DATUM Berlin, 9. Juli 2019

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Vergabevermerke zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA)

BEZUG: Ihre E-Mails vom 8. Mai 2019 sowie vom 26. Mai 2019

ANLAGEN: 28 Kopien

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 8. Mai 2019, eingegrenzt mit E-Mail vom 26. Mai 2019, ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Der Informationszugang erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 8. Mai 2019 baten Sie unter Berufung auf das IFG um Übersendung folgender amtlicher Informationen:

„1. Die Vergabevermerke zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, welche die Bundesrechtsanwaltskammer an das BMJV übermittelt hat (vgl. <https://www.lto.de/recht/juristen/b/brak-erklaert-bea-ausschreibung-vergabeverfahren-fuer-rechtmaessig/>)“

„2. Alle mit der Übermittlung der Vergabevermerke stehenden weiteren Dokumenten (z.B. Aktenvermerke, rechtliche Prüfungen, Antwortschreiben, etc.)“

Am 26. Mai 2019 haben Sie nach Hinweisen auf den großen Umfang der betroffenen Unterlagen Ihren Antrag dahingehend eingegrenzt, dass Sie nur noch um amtliche Informationen zu Punkt 1 bitten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

- a) Anliegend übersende ich Ihnen Dokumente in Form von Kopien (28 Seiten) der im BMJV vorhandenen amtlichen Informationen, soweit dem Antrag entsprochen werden kann.
- b) Vom Informationszugang ausgeschlossen sind die Dokumente, die das Vergabeverfahren zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach betreffen und dabei Angebote von Bewerbern oder Verhandlungen über diese Angebote beinhalten. Dies betrifft ebenso die unter Ziffer 8 des anliegenden Vergabevermerks geschwärzten Informationen mit den Angaben zu den Bewerbern.

Ausschlussgrund ist insoweit § 3 Nummer 4 IFG. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss-sachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Diese Vorschrift bezieht sich auf außerhalb des IFG liegende Versagungsgründe. Die Dokumente, die das Vergabeverfahren zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach betreffen und dabei Angebote von Bewerbern oder Verhandlungen über diese Angebote beinhalten, unterliegen der Vertraulichkeit gemäß § 14 Absatz 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) bzw. § 3 Absatz 2 Satz 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Nach § 14 Absatz 3 VOL/A sind die Angebote und ihre Anlagen sowie die Dokumentation über die Angebotsöffnung auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Nach zwischenzeitlichem Außerkrafttreten der VOL/A be-

stimmt nunmehr § 3 Absatz 2 Satz 2 UVgO, dass die Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln sind.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Inhalte der Angebote auch Dritten gegenüber geheim zu halten sind. Das vergaberechtliche Vertraulichkeitsgebot dient dem Schutz des Wettbewerbsgrundsatzes im Vergabeverfahren. Eine Herausgabe dieser Dokumente oder Einsichtnahme in diese Dokumente scheidet daher aus.

III.

Gebühren werden nicht erhoben, da der Verwaltungsaufwand noch im gebührenfreien Rahmen lag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjbund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.